

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-187/92-1

Graz, am 19. November 1992

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Gewährung und Bereit-  
stellung von Bundesmitteln für  
Maßnahmen der Gewässerbetreuung  
(Gewässerbetreuungsgesetz);  
Begutachtungsverfahren.

Bearbeiter: Fr.Dr.Ebner-Vogl  
Tel.: (0316)877/2428 od.  
2671 od. 2913 DW  
Telefax: (0316)877/4395  
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien,  
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

BUNDESVERGLEICH	
Zi. ....	GEHTS. ....
Datum: 23. Okt. 1992	
Verteilt 1. Dez. 1992 Wolf	

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann  
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Gros-Müller*





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Landesregierung - Rechtsabteilung 3

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

GZ Präs - 22.00-187/92-1  
Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Gewährung und Bereit-  
stellung von Bundesmitteln für  
Maßnahmen der Gewässerbetreuung  
(Gewässerbetreuungsgesetz),  
Begutachtung.

Bezug: 14.008/34-I4/91

Rechtsabteilung 3 -  
Bau-, Verkehrs-, Wasser- und Energierecht  
8011 Graz, Landhausgasse 7  
DVR 0087122  
Bearbeiter Dr. Schurl  
Telefon DW (0316) 877 / 2472  
Telex 311838 lrggza  
Telefax (0316) 877 / 3490  
Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr  
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 19. Nov. 1992

Zum Entwurf eines Gewässerbetreuungsgesetzes beehrt sich die  
Steiermärkische Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird festgestellt, daß es sehr erfreulich ist, daß  
nunmehr endlich eine Förderungsgrundlage vorliegt, die den  
heutigen Aufgaben des Schutzwasserbaues und den damit in  
Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Interessen  
weitgehend entspricht. Als positiv wird besonders auch die  
beantragte Anhebung der Einzelerfordernisse für Kleinmaßnahmen von  
S 1.500.000,-- auf S 2.000.000,-- erwähnt.

Zu den Ausführungen der Erläuterungen über die zu erwartende  
Kostenbelastung muß jedoch festgestellt werden, daß die  
vorgesehenen Förderungsmittel voraussichtlich aus dem  
Katastrophenfonds entnommen werden sollen. Da dieser durch Anteile  
am Aufkommen von Abgaben gespeist wird, an denen auch die Länder

und Gemeinden beteiligt sind, ergibt sich insgesamt für die Länder bei gleichbleibender Verteilung eine zusätzliche finanzielle Belastung. Es muß daher verlangt werden, den Anteil der Länder an den Katastrophenfondsmitteln auf den Anteil der Länder an den Gewässerbetreuungsmaßnahmen anzurechnen.

Der vorliegende Entwurf hat auch zur Folge, daß für die Länder ein vermehrter Zweckaufwand sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht entsteht. Aus diesem Grunde wären Verhandlungen gem. § 5 des Finanzausgleichsgesetzes aufzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

1. Zu § 2 Ziffer 3 ist klarzustellen, was unter "rechtmäßiger Nutzung" zu verstehen ist.
2. Bei § 3, Abs. 1, Ziffer 3 sollten Kleinmaßnahmen einschließlich der Sofortmaßnahmen von der Ausweisung der Hochwasserabflußgebiete ausgenommen werden, da deren Ermittlung im Zuge der diesbezüglichen Planungen nicht erfolgt bzw. nicht möglich ist. Der Klammerausdruck (§ 38 WRG 1959) sollte durch " in der Fassung der Novelle 1990" ergänzt werden.
3. Zu § 3, Abs. 4 wird folgendes bemerkt:
  - in der 2. Zeile soll das Wort Regulierungs- durch Schutz- ersetzt werden
  - in der 6. Zeile soll nach dem Wort Schilling in Klammer das Wort "Kleinmaßnahmen" entsprechend der üblichen Bezeichnung dieser Vorhaben eingefügt werden
  - die Reduzierung der Baudauer auf 12 Monate gegenüber 24 Monaten Bauzeit im Wasserbautenförderungsgesetz 1985 ist vertretbar, wenn diese Vorhaben (=Kleinmaßnahmen) wie bisher in 2 aufeinanderfolgenden Jahresbauprogrammen finan-

ziert werden können bzw. sich die Baudauer von 12 Monaten nicht mit dem Kalenderjahr decken muß.

4. Beim § 4 werden folgende Änderungen vorgeschlagen: betreffend Absatz 7:

- Da die Kosten der Bauführung gemäß § 2 Z 19 laut der Begriffsdefinition auf Seite 4 Ziffer 19 eindeutig eine Angelegenheit der Baufirma ist, sind die Kosten hierfür in die Anbotspreise einzurechnen und können nicht gesondert gefördert werden; die Wortfolge "Bauführung gemäß § 2 Z 19" ist daher zu streichen.
- Im Interesse der Verbesserung des Wasserhaushaltes oder der Sicherung der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes (§ 2 Z 3) anstelle der Maßnahmen zum Schutz gegen Schäden durch Hochwasser, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen vorzuziehen und sind vor deren Förderung die §§ 5 bis 10 sinngemäß anzuwenden.

5. Beim § 5 stellt die Begrenzung des Bundesbeitrages mit höchstens 50 % eine wesentliche Verschlechterung insbesondere für Maßnahmen des Hochwasserrückhaltes dar und muß entschieden abgelehnt werden. Auch Maßnahmen der Gewässergestaltung (Rückbau) sollten unbedingt höher gefördert werden können, um deren Finanzierbarkeit zu gewährleisten. Da diese Maßnahmen auch überwiegend mit einer erheblichen Zunahme des öffentlichen Wassergutes verbunden sein werden, ist hier eine höhere Bundesleistung als 50 % eindeutig begründet.

Auch die bisherige Förderungsmöglichkeit für Sohlstufen und Sohlrampen mit 70% Bundesbeitrag sollte erhalten bleiben, damit der Umbau dieser Bauwerke, der im Zuge der Gewässergestaltung im Interesse der Gewässerökologie forciert werden sollte, auch finanzierbar ist. Der Umbau sollte zumindest gleich wie die

Herstellung gefördert werden können bzw. sollte die auch für Alternative wie Fischaufstiege bzw. Umgehungsgerinne gelten.

Grundsätzlich sollten wie in der bisherigen Förderungsregelung eine Differenzierung der Bundesförderung zumindest nach Sohlbreite vorgegeben und Richtwerte für die Restfinanzierung festgelegt werden, wie dies ja auch in den §§ 6, 8 und 9 der Fall ist.

Eine völlige Überarbeitung des § 5 im vorstehenden Sinn wird beantragt und es sollte dabei auch der passive Hochwasserschutz "expressis verbis" einbezogen werden.

6. Beim § 7 Absatz 1 ist in der 5. Zeile das Wort kann durch hat zu ersetzen, da es sich um eine Aufgabe des Bundes handelt.

7. Analog dazu ist bei § 12 Absatz 1 der letzte Nebensatz wie folgt zu ändern:

.... dienen, sind aus Bundesmittel zu bestreiten.

8. Zu § 12 Absatz 3 wird bemerkt, daß unklar ist, welche Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Wasserreserven gefördert werden können. Sollte der Schutz von Grundwasserreserven einbezogen werden, der u.a. großflächige landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen bedeutet, dürfte der unter Punkt 9 der Erläuterungen genannte Betrag von S 20 Millionen für die nächsten 5 Jahre wohl viel zu niedrig geschätzt sein.

Jedenfalls erscheint eine Angabe der förderbaren Maßnahmen notwendig.

Abschließend wird in rein formaler Hinsicht angeregt, die jeweiligen Paragraphen den zugehörigen Überschriften voranzustellen, wie z.B.:

§ 1 Gegenstand, Ziele und finanzielle Mittel

§ 2 Begriffsbestimmungen

etc.

Es erscheint dadurch eine bessere Übersichtlichkeit gegeben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

  
(Dr. Trauner)

